



Allgemeinverfügung

Absolutes Feuerverbot im Freien

Waldbrandgefahr Stufe 5 von 5

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf § 16 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) und in Absprache mit der Gebäudeversicherung Zug gemäss § 9 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21),

verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung vom 9. Juli 2026 betreffend das absolute Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Stufe 4 von 5) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Mit vorliegender Allgemeinverfügung wird die Waldbrandgefahr auf Stufe 5 von 5 festgelegt.
3. Im ganzen Kantonsgebiet, einschliesslich des Siedlungsgebiets und der Gewässer, sind das Entfachen von Feuer im Freien sowie sämtliche Handlungen verboten, die eine Brandgefahr bewirken können.
4. Insbesondere verboten sind:
 - a. das Entfachen von Feuer in befestigten und unbefestigten Feuerstellen, Feuerschalen und offenen Feuerungsanlagen im Freien;
 - b. die Verwendung von Holzkohlegrills, Einweggrills und anderen Geräten, die mit offenem Feuer betrieben werden oder Funken erzeugen können;
 - c. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art;
 - d. das Steigenlassen von Himmelslaternen und vergleichbaren, durch offenes Feuer angetriebenen Flugkörpern;
 - e. das Entfachen von Feuer in überdachten Feuerstellen sowie in Waldhütten, Jagdhütten, Unterständen und vergleichbaren, nicht dauerhaft bewohnten Bauten oder Anlagen;
 - f. das Wegwerfen von Raucherwaren, Streichhölzern oder anderen glimmenden oder brennenden Gegenständen.
5. Ausgenommen vom Verbot sind notwendige berufliche oder betriebliche Tätigkeiten sowie die Verwendung von Gasgrills und der Betrieb von Heissluftballonen, sofern diese sicher durchgeführt beziehungsweise betrieben, dauernd beaufsichtigt und geeignete Löschmittel bereitgehalten werden. Die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen und die Eigenverantwortung der Benutzerinnen und Benutzer bleiben unabdingbar. Bei starkem oder böigem Wind ist auf die Durchführung beziehungsweise Verwendung zu verzichten.

6. Das Amt für Wald und Wild kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin in Einzelfällen eine Ausnahmegewilligung erteilen, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass
- a. ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere bei traditionellen Anlässen oder Anlässen von erheblicher öffentlicher Bedeutung;
 - b. die örtlichen und meteorologischen Verhältnisse die Durchführung zulassen;
 - c. ein geeignetes Sicherheitsdispositiv mit wirksamen Brandverhütungs- und Interventionsmassnahmen vorliegt und
 - d. die Brandgefahr auf ein vertretbares Mass begrenzt werden kann.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht nicht. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden, bei veränderter Gefahrenlage angepasst oder jederzeit widerrufen werden.

7. Das fahrlässige oder vorsätzliche Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen, wird gemäss Ziff. 7.8 des Anhangs zum Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1-A1) mit einer Busse von 200 Franken bestraft. Als Missachtung gilt insbesondere auch das verbotene Abbrennen von Feuerwerk. Weitergehende straf-, haftungs- und kostenrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. August 2026 um 12.00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrem vollständigen oder teilweisen Widerruf.
9. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt publiziert und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
10. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Publikation im Zuger Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
11. Einer allfälligen Beschwerde wird gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) die aufschiebende Wirkung entzogen.
12. Mitteilung an:
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
 - Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
 - Gebäudeversicherung Zug (feuerwehr.gvzg@zg.ch)
 - Feuerwehren (info@feuerwehr-baar.ch, feuerwehr@cham.ch, feuerwehr@huenenberg.ch, info@fw-menzingen.ch, info@feuerwehr-neuheim.ch, schlue_dani@hotmail.com, info@feuerwehrrisch.ch, feuerwehr@steinhausen.ch, feuerwehr@unteraegeri.ch, info@fw-walchwil.ch, feuerwehr@stadtzug.ch)
 - Zuger Polizei (info.polizei@zg.ch)
 - Amt für Zivilschutz und Militär

- Amt für Umwelt
- Amt für Raum und Verkehr
- Landwirtschaftsamt
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug
- Korporationen des Kantons Zug
- Revierförster des Kantons Zug
- WaldZug, Verband der Waldeigentümer (info@waldzug.ch)
- Zuger Bauernverband (info@zugerbv.ch)
- Kanton Luzern (staatskanzlei@lu.ch)
- Kanton Schwyz (stk@sz.ch)
- Kanton Aargau (info@ag.ch)
- Kanton Zürich (info@stva.zh.ch)

Zug, 11.08.2026

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Sachverhalt

1. Seit mehreren Wochen herrschen im Kanton Zug aussergewöhnlich trockene Witterungsverhältnisse. Die anhaltende Trockenheit, die hohen Temperaturen sowie zeitweise auftretender Wind haben zu einer starken Austrocknung der Vegetation, der Streu- und Humusschicht sowie der oberen Bodenschichten geführt. Dadurch können bereits kleinste Zündquellen Brände verursachen, die sich rasch ausbreiten.
2. Aufgrund der bereits grossen Waldbrandgefahr erliess das Amt für Wald und Wild am 9. Juli 2026 ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Stufe 4 von 5). Gleichzeitig wurden im übrigen Kantonsgebiet Tätigkeiten verboten, die ein erhebliches Waldbrandrisiko bewirken können. Seither hat sich die Gefahrenlage weiter verschärft.
3. Das Amt für Wald und Wild beurteilt die Waldbrandgefahr laufend anhand der schweizweit einheitlichen Kriterien des Bundes sowie gestützt auf eigene Beobachtungen und die regionalen Verhältnisse. Die aktuelle Gesamtbeurteilung führt zu einer Einstufung der Waldbrandgefahr auf Stufe 5 (sehr gross). Der Entscheid über ein absolutes Feuerverbot wurde in Absprache mit der Gebäudeversicherung Zug getroffen.
4. Zum Schutz von Menschen, Sachwerten, Wald und Natur sowie zur Verhinderung von Wald- und Vegetationsbränden ist deshalb ein absolutes Feuerverbot im Freien erforderlich.

Erwägungen

1. Gemäss § 16 Abs. 4 EG Waldgesetz kann das Amt für Wald und Wild zur Waldbrandprävention ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe verfügen. Ein absolutes Feuerverbot erfolgt in Absprache mit der Gebäudeversicherung Zug.
2. Bei Waldbrandgefahrenstufe 5 können Brände jederzeit entstehen. Sie können sich über längere Zeit sehr rasch ausbreiten, auf Baumkronen übergreifen und durch Flugfeuer auch weit entfernte Flächen entzünden. Waldbrände sind unter diesen Bedingungen nur schwer oder kaum zu löschen.
3. Das bisherige, am 9. Juli 2026 verfügte Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe reicht angesichts der weiter verschärften Gefahrenlage nicht mehr aus. Feuer und Funkenflug können auch ausserhalb des Waldes Wald- und Vegetationsbrände auslösen. Das Verbot ist deshalb auf das gesamte Kantonsgebiet, einschliesslich des Siedlungsgebiets und der Gewässer, auszudehnen.
4. Mildere Massnahmen reichen nicht aus, um Wald- und Vegetationsbrände wirksam zu verhindern. Die verfügten Einschränkungen sind geeignet, erforderlich und angesichts der möglichen Folgen eines Brandes verhältnismässig. Sie gelten nur so lange, wie es die Gefahrenlage erfordert, und werden laufend überprüft.
5. Soweit Geräte ohne offene Flamme weiterhin zulässig sind, müssen jederzeit die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen eingehalten werden. Eigenverantwortung bleibt unabhängig von den verfügten Einschränkungen unabdingbar.
6. Das absolute Feuerverbot dient dem Schutz von Wald, Natur, Bevölkerung und Sachwerten. In begründeten Einzelfällen kann jedoch trotz der sehr grossen Waldbrandgefahr ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer einzelnen Tätigkeit oder Veranstaltung bestehen. Soweit die örtlichen Verhältnisse, die aktuelle Wetterlage und ein geeignetes Sicherheitsdispositiv eine ausreichende Risikominimierung gewährleisten, kann deshalb ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen der Allgemeinverfügung abgewichen werden. Ein Anspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.

7. Gemäss § 45 VRG hat die Verwaltungsbeschwerde aufschiebende Wirkung, sofern die anordnende Behörde nicht aus zwingenden Gründen den sofortigen Vollzug des anfechtbaren Entscheides angeordnet hat.
8. Einer allfälligen Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Verfügung besteht. Aufgrund der aktuellen, sehr grossen Wald- und Vegetationsbrandgefahr können bereits kleinste Zündquellen Brände verursachen, die sich rasch ausbreiten und nur schwer oder gar nicht bekämpfen lassen. Würde die Verfügung bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens nicht vollziehbar, könnte ihr Schutzzweck nicht wirksam erreicht werden. Das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug überwiegt deshalb das Interesse einzelner Betroffener an der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde.